

Sehr geehrter Kunde,

wie Sie sicherlich wissen, hat die Bundesregierung am 11. Juni 2021 das neue

***Gesetz über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds
(Reisesicherungsfondsgesetz – RSG) veröffentlicht.***

Wir haben versucht, die für Sie wesentlich relevanten Punkte – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – zusammen zu fassen:

- Zukünftig – vorgesehen ist ab 01.11.2021 - soll die gesetzlich vorgeschriebene Kundengeldabsicherung über einen Reisesicherungsfonds erfolgen. Veranstalter bis 10 Mio. € Versicherungsumsatz können die Kundengeldabsicherung wie bisher über eine Insolvenzversicherung durchführen.
- Absicherungspflichtig sind wie bisher Reiseanbieter - also Reiseveranstalter (§651a BGB) oder Vermittler verbundener Reiseleistungen (§651w).

Für Sie als Kunde der tourVERS ergibt sich folgendes:

Liegt Ihr Versicherungsumsatz über €10 Mio.?

Jeder Reiseanbieter, dessen Versicherungsumsatz größer 10 Mio. € ist (Die genaue Definition ist noch offen – lt. Gesetz ist der Umsatz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ausschlaggebend oder der prognostizierte Umsatz, wenn außergewöhnliche Umstände vorlagen), ist verpflichtet, sich über den Fonds zu versichern.

Die uns bekannten Konditionen des Fonds sind

- Prämie von mindestens 1% des Versicherungsumsatzes
- eine Sicherheitsleistung von mind. 5% des Versicherungsumsatzes.

Diese Sicherheitsleistung kann auch über tourVERS gestellt werden. Bitte setzen Sie sich – wenn entschieden ist, wer diesen Fonds betreibt - mit dem Reisesicherungsfonds in Verbindung und bestätigen uns die Höhe der zu erbringenden Sicherheitsleistung.

Wir werden dann in Abhängigkeit Ihrer Bonität die Konditionen für diese Sicherheitsleistung festlegen und Sie erhalten eine Änderung Ihres Insolvenzversicherungsvertrages zum Kautionsversicherungsvertrag.

Der Reiseanbieter muss den Reisenden über die Übernahme der Absicherung durch den Fonds durch Vorlage eines angepassten Sicherungsscheins informieren.

Um ihre dem bestehenden Insolvenzversicherungsvertrag zu Grunde liegende Sicherheitsleistung freigeben zu können, benötigen wir eine Haftungsübernahmeerklärung des Fonds. Der Fonds muss sich hierfür nach aktuellem Informationsstand die Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde einholen und hat Anspruch auf eine „angemessene Gegenleistung“.



Liegt Ihr Versicherungsumsatz zwischen €3 und 10 Mio.?

Hier besteht keine Haftungsobergrenze des Versicherers mehr. Wir werden das Risiko wie bisher ermitteln und die Konditionen nach Abschluss der jährlichen Bonitätsprüfung individuell mit Ihnen festlegen.

Sie erhalten dann einen Nachtrag zu Ihrem bisherigen Insolvenzversicherungsvertrag sowie einen der neuen Gesetzgebung angepassten Sicherungsschein.

Liegt Ihr Versicherungsumsatz unter €3 Mio.?

Die Haftung des Versicherers ist auf max. € 1 Mio. beschränkt. Um die Konditionen jedoch individuell ermitteln zu können, werden wir auch weiterhin im Rahmen der jährlichen Bonitätsprüfung Ihre Umsatzhöhe, Umsatzverteilung, Zahlungsbedingungen etc. erfragen.

Sie erhalten dann einen Nachtrag zu Ihrem bisherigen Insolvenzversicherungsvertrag sowie einen der neuen Gesetzgebung angepassten Sicherungsschein.

Ab 01.11.2021 wird tourVERS die Sicherungsscheine nur noch in elektronischer Form als geschlossene PDF-Datei zur Verfügung stellen. Sofern noch nicht erfolgt, werden wir im Zuge der zu erstellenden Vertragsnachträge eine entsprechende Vereinbarung mit aufnehmen.

Für Fragen steht Ihnen das tourVERS-Team gerne zur Verfügung.

Hamburg, im Juli 2021